

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Bekanntmachung

über Aenderungen der Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Azetylenanlagen. (Anlage A zur Azetylenverordnung.)

Im Anschluß an den Runderlaß vom 17. November 1923 — III 11152 — (HMBl. S. 377 ff.)

Die Bestimmungen in den Ziffern 1, 6, 9, 15 und 41 der Technischen Grundsätze werden entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Azetylenausschusses wie folgt geändert:

1. Ziffer 1. Im Schlusssatz der Ziffer 1 sind die Worte „für Säbne, Ventile und Verschraubungen“ zu streichen, so daß der Satz dann lautet: „Kupfer darf an den von Azetylen berührten Stellen nicht verwandt werden; Kupferlegierungen sind zulässig“.

2. Ziffer 6 erhält die Fassung: „Die Entwickler müssen so gebaut sein, daß die vor der ersten Inbetriebsetzung nicht mit Entwickler- oder Sperrwasser angefüllten Teile des Vergasungsraumes (Gasraumes) möglichst klein und vollständig durchspülbar sind. Zum Gasraume rechnen auch alle die Räume, die nicht durch selbsttätig und sicher wirkende Verschlüsse gasdicht von ihm getrennt sind.

Kurze Zeit nach dem Anstellen dürfen sich in den verschiedenen Betriebszuständen des Entwicklers in keinem Teile des Gasraumes mehr als drei Hundertteile Sauerstoff befinden. Dieser Höchstgehalt an Sauerstoff darf

auch bereits vor dem Anstellen nicht überschritten werden, wenn die Entwicklerbauart vorher bei ordnungsmäßigem Betriebe Zündmöglichkeiten für ein im Gasraum vorhandenes explosives Gasluftgemisch zuläßt. Zur Verhütung einer Überschreitung des vorgeschriebenen Höchstgehaltes an Sauerstoff sind nötigenfalls besondere, leicht bedienbare Einrichtungen vorzusehen, die insbesondere ein Einströmen entsprechender Luftmengen in den Gasraum vor, während und nach der Karbidbeschickung sowie bei der Entschlammung und Wassererneuerung auch bei Unterdruck im Entwickler verhindern.

Die Erfüllung sämtlicher vorgenannten Forderungen sowie die Wirksamkeit der zu ihrer Erfüllung etwa vorgesehenen besonderen Einrichtungen sind im Betriebe nachzuweisen.

In den Betriebsanweisungen (§ 11) sind die Maßnahmen genau anzugeben, die beim Betriebe zur Verhütung einer Überschreitung des vorgeschriebenen Höchstgehaltes an Sauerstoff beachtet werden müssen, insbesondere ist die Bedienung der etwa vorgesehenen besonderen Einrichtungen genau zu erläutern.

Die bei der Betriebsprüfung zur Beseitigung eines unzulässigen Sauerstoffgehaltes als erforderlich festgestellten Durchspülungszeiten oder die zu vergasenden entsprechenden Karbidmengen sind anzugeben.“

3. Ziffer 9 ist ganz zu streichen.

4. In Ziffer 15 ist im zweiten Satz das Wort „Gasbehälter“ in „Gasraum“ abzuändern.

5. Ziffer 41.

a) Im Abs. 2 ist der erste Satz wie folgt zu ergänzen: „Als Baustoff für Gasleitungen darf nur Eisen, rostsicherer Stahl oder Messing verwendet werden“.

b) Im Abs. 2 ist der sechste Satz: „Für Schweiß- und Löt-brenner sind solche nicht erforderlich“ ganz zu streichen.

Berlin, den 21. September 1928.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. von Meyeren.

III 7849.
IG 2460.